



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Volkmar Schultz

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen

im Hause

4000 Düsseldorf, den 12. Nov. 1992
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2244/2385
2489



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zur Vorbereitung der abschließenden Beratung des Baukammergesetzes am 25. November 1992 übersende ich Ihnen eine Änderungsliste der vom Ministerium für Bauen und Wohnen vorgeschlagenen Umformulierungen des Gesetzestextes, wie sie sich aus der Vorlage 11/1698 ergeben.

Darüber hinausgehende Änderungsvorschläge sind gesondert zu diskutieren und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3784 - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 und in § 15 Abs. 2 werden die Wörter "des Auftraggebers/der Auftraggeberin" jeweils geändert in "des Auftraggebers oder der Auftraggeberin".
2. In den §§ 3 und 4 werden in den Absätzen 3 und 4 und in den Absätzen 3 der §§ 6 und 26 nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" jeweils eingefügt "oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum".
3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern "in einem anderen Mitgliedsstaat" jeweils eingefügt "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum".
4. In den Absätzen 1 und 2 des § 6 werden die Wörter "auswärtige Architekten/Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner/Stadtplanerinnen" jeweils ersetzt durch "auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen".
5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird "Satz 2" ersetzt durch "Satz 3".
6. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter "Vertreter/Vertreterinnen" ersetzt durch "Vertreter und Vertreterinnen".
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "und Pflichten" gestrichen.
 - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Satzung bestimmt ferner die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ergeben, insbesondere trifft sie Regelungen über

1. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
 2. den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge,
 3. die Pflicht, als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Fort- und Weiterbildung seiner oder ihrer Angestellten zu fördern,
 4. das Führen der Berufsbezeichnung entsprechend der jeweiligen Fachrichtung,
 5. die neben der Berufsbezeichnung zulässigen Hinweise auf die Tätigkeitsart."
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter "sowie Belange des Umweltschutzes" ersetzt durch ", die natürlichen Lebensgrundlagen".
 - b) In Nr. 11 werden die Wörter "und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen" ersetzt durch "sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen".
9. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter "Inhaber/Inhaberinnen" ersetzt durch "Inhaber oder Inhaberinnen".
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "und Pflichten" gestrichen.
 - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Satzung bestimmt ferner die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau ergeben, insbesondere trifft sie Regelungen über
1. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
 2. den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge,
 3. die Pflicht, als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Fort- und Weiterbildung seiner oder ihrer Angestellten zu fördern."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
11. In den Absätzen 1 und 2 des § 40, im Absatz 1 des § 41, in den Absätzen 2 und 4 des § 42, im Absatz 2 des § 44 und in Absatz 1 des § 92 werden die Wörter "Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen im Bauwesen" jeweils ersetzt durch die Wörter "Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen".
 12. In § 41 Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 2 nach den Wörtern "Verletzung beruflicher Pflichten" jeweils eingefügt "und Mitgliedspflichten".
 13. In § 87 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "die" die Wörter eingefügt "Mitwirkung an der".
 14. In § 94 Abs. 2 werden die Wörter "Beisitzer/Beisitzerinnen" ersetzt durch "Beisitzer oder Beisitzerinnen".